

Verordnung

des Gemeinderates der Landeshauptstadt Linz vom 6.12.2018, mit der ein Gemeindegzuschlag zur Landesabgabe Freizeitwohnungspauschale ausgeschrieben und eingehoben wird.

Aufgrund des § 57 des Landesgesetzes zur Förderung des Tourismus in Oberösterreich („Oö. Tourismusgesetz 2018“), LGBl. Nr. 3/2018, wird wie folgt verordnet:

Zuschlagsabgabeordnung der Landeshauptstadt Linz („ZAO“)

§ 1

Die Landeshauptstadt Linz erhebt einen Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale (§§ 54ff Oö. Tourismusgesetz 2018).

§ 2

Die Höhe des jährlichen Zuschlags beträgt für in Linz gelegene:

1. Wohnungen *bis zu 50 m²* Nutzfläche sowie für Dauercamper:
150 % der Freizeitwohnungspauschale,
2. Wohnungen *über 50 m²* Nutzfläche:
200 % der Freizeitwohnungspauschale.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2019 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Klaus Luger eh.